

Hygieneschutzkonzept Kino Open Air 2021

Nach Maßgabe der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kultur und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde müssen folgende Maßnahmen bei der Durchführung des Kino Open Air in Osterhofen von 4. bis 6. August 2021 umgesetzt werden:

Besucherinformation

Besucherinnen und Besucher des Kino Open Air im Stadion Osterhofen werden im Vorfeld schriftlich oder mündlich sowie durch Aushang am Veranstaltungsort auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei einer Inzidenz über 50 ist die Veranstaltung nur nach Vorlage eines negativen Coronatests möglich.
2. Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) sind von der Teilnahme ausgeschlossen
3. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (außer medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, sind von der Teilnahme ausgeschlossen
4. Der laut 13. BayIfSMV vorgeschriebene Abstand von 1,5 m ist einzuhalten
5. Abseits des Sitzplatzes ist jeder Besucher zum Tragen einer FFP-Maske verpflichtet

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an der Veranstaltung sind folgende Personen (MitarbeiterInnen, BesucherInnen) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (Ausnahme: medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf Covid-19 bei einer der beteiligten Personen während der Veranstaltung, muss die betroffene Person den Veranstaltungsort umgehend verlassen

Dokumentation der Besucherinnen und Besucher

Für jede Kinovorführung ist eine Besucherliste zu führen (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse/Anschrift). Bei mehreren Personen aus einem Haushalt genügt eine Kontaktperson; die Anzahl der Besucher eines Hausstands muss in der Liste ersichtlich sein. Die Listen sind so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Sollte nachträglich ein COVID-19-Fall unter den Besuchern oder MitarbeiterInnen werden, werden die Kontaktdaten auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Einlass und Platzierung

- Einlass auf die Veranstaltungsfläche ist nur bei Angabe der Kontaktdaten möglich.
- Nummerierte Sitzplätze werden am Einlass zugewiesen.
- Die Bestuhlung darf nicht verändert werden.
- Selbst mitgebrachte Sitzgelegenheiten können nicht verwendet werden. Vorgehaltene Bestuhlung wird nach jeder Vorstellung desinfiziert.
- Laufwege der Gäste zu und von den Ein-/Ausgängen, zu den Toiletten sowie zum Verkaufsstand sind ausgeschildert.
- Alle zur Verfügung stehenden Sitzplätze werden entsprechend des Abstandsgebots eingerichtet und den BesucherInnen fest zugewiesen.
- Das gemeinsame Sitzen ohne Abstand ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 dürfen maximal drei Hausstände ohne Abstand zusammen sitzen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 gibt es keine Beschränkung der Hausstände. Die gemeinsame Platzierung ist nur möglich, wenn die Personen gemeinsam als Gruppe auftreten.

Besucherzahl

- Die maximale Besucherzahl richtet sich nach der Anzahl der vorgehaltenen nummerierten Sitzplätze unter Einhaltung der geltenden Abstandsregelung. Sind alle Plätze vergeben ist der Zutritt weiteren BesucherInnen nicht erlaubt.

Laufwege/Wartebereiche

- Zutritt zum Veranstaltungsort erfolgt durch einen ausgewiesenen Eingangsbereich. Nach Bestätigung ihrer Kontaktdaten wird BesucherInnen mitgeteilt, wie sie zu ihrem Platz gelangen.
- In den Wartebereichen vor dem Eingang, vor den Sanitärbereichen und vor dem Verkaufsstand wird durch entsprechende Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand aufmerksam gemacht.
- Auf allen Laufwegen sowie in den sanitären Einrichtungen herrscht Maskenpflicht.

Abstand

- Zwischen allen Teilnehmern muss mindestens 1,5 m Abstand eingehalten werden. Ausnahmen sind Angehörige desselben Hausstands.

Mund-Nasen-Bedeckung

- BesucherInnen haben abseits des Sitzplatzes eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Die Mitarbeiterin der Stadtverwaltung und des Kinokulturmobils haben mindestens eine medizinische Maske zu tragen.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass Ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Handhygiene

- BesucherInnen stehen Sanitäreinrichtungen mit Waschbecken , Flüssigseife und Einmalhandtüchern zur Verfügung.
- Im Eingangsbereich werden Spender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Gastronomisches Angebot

- Speisen und Getränke werden an einem Verkaufsstand in Selbstbedienung angeboten. Am Verkaufsstand ist die Abstandsregelung einzuhalten. Für BesucherInnen und Personal besteht Maskenpflicht.
- Die Speisen und Getränke dürfen ausschließlich am Sitzplatz verzehrt werden.

Stadt Osterhofen

04.08.2021